

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON RLO/BL-U23-MANNSCHAFTEN IN DEN BEWERBEN DES WIENER FUSSBALLVERBANDES

§1

Die Wiener Vereine der Regionalliga Ost/BL können eine U-23/1b- Mannschaft stellen. Die Einteilung obliegt dem WFV, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

§2

Für U-23/1b Mannschaften der RLO/BL-Vereine besteht ein Aufstiegsrecht bis höchstens 2. Landesliga. Bei Abstieg des Vereines aus der RLO scheidet die U-23/1b Mannschaft aus der jeweiligen Meisterschaftsklasse aus. Steht eine RLO/BL -U23 Mannschaft am Ende der Meisterschaft an 1. Stelle der 2. Landesliga, hat der Zweitplatzierte (ausgenommen eine weitere RLO/BL -U23 Mannschaft) das Aufstiegsrecht in die Wiener Stadtliga.

§3

(1) Ein Spieler ist an einem Spieltag in der U23/1b Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er an diesem oder am Spieltag davor länger als eine Halbzeit in der Kampfmannschaft zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der Kampfmannschaft herangezogen.

(2) Beginnt die Meisterschaft für beide Mannschaften am selben Wochenende, so dürfen alle Spieler, die an diesem Wochenende bereits in der Kampfmannschaft länger als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen sind, in der U- 23/1b Mannschaft nicht eingesetzt werden.

(3) In der U-23/1b Mannschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U-23 (Stichtag siehe ÖFB-Bestimmungen) spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

§4

Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.

§5

Die U-23/1b Mannschaften der RLO/BL -Vereine sind von der Verpflichtung, eine Reserve- oder U-23 Mannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§6

Die Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen richten sich nach den Meisterschaftsregeln, die Wirksamkeit verhängter Strafen ist nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu beurteilen.

§7

Es gelten die Vorschriften und Durchführungsbestimmungen des WFV, sofern nichts anderes in diesen Bestimmungen festgelegt wird.